

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder dem Text der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine hiervon abweichende Zusage machen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller verpflichten uns nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht.

II. Angebote und Umfang

Unsere Angebote sind in vollem Umfang freibleibend. Die zu jedem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Angaben sind eine technische Darstellung und enthalten nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich bestätigt wird.

Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zu Preisermäßigungen. Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung vor, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind.

An den Angebotsunterlagen, wie Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. behalten wir uns das Eigentum und unser Urheberrecht vor. Der Besteller darf sie Dritten nicht zugänglich machen. Uns von Abnehmern überlassene und als vertraulich bezeichnete Zeichnungen und sonstige Unterlagen werden wir Dritten nicht zugänglich machen.

III. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Unsere fernschriftliche Auftragsbestätigung ist wirksam, wenn wir sie nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang berichtigen oder zurücknehmen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

IV. Preise

Es gelten ausschließlich die im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise (exkl. 20% MwSt.).

V. Verpackung

Es gelten ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen. Besondere Verpackungswünsche des Bestellers sind uns spätestens vier Wochen vor Ablieferungstermin bzw. Verladetermin schriftlich mitzuteilen.

VI. Versand

Wir können die Art des Transportmittels selbst bestimmen. Der Besteller kann keine Einwände gegen die Höhe der Kosten oder Geeignetheit der Versandart geltend machen. Nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über, bei nicht von uns zu vertretender Lieferverzögerung mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsmeldung. Das gilt auch für cif-, fob-, incoterms- u. ä. Geschäfte.

VIII. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der technischen Klärstellung des Auftrags sowie vor Eingang einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen, Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Höhere Gewalt berechtigt uns – selbst bei garantierter Lieferzeit – zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Besteller gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere

- a) Behinderungen durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verspätungen in der Anlieferung von Zubehörteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, es sei denn, dass wir den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- b) Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskonflikte.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges unsererseits entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen, ausgenommen bei Arbeitskämpfmaßnahmen.

Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, nachweislich ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt bei einer Verspätung von mehr als einer Woche ½ % pro voller Woche, höchstens jedoch 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, werden wir ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass nur ein geringer Schaden entstanden ist.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Zur Einhaltung der Lieferfrist sind wir nicht verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

IX. Abnahme

Es gelten ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen. Unsere Produkte unterliegen einer laufenden Qualitätskontrolle. Dennoch hat der Besteller die bei ihm oder direkt bei seinen Abnehmern eingehende Liefergegenstände unverzüglich zu prüfen und uns ev. Mängel unverzüglich anzuzeigen (Mängelrüge).

X. Zahlung

Es gelten ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können wir

- a) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen,
- b) alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit sie noch nicht fällig sind, gegenüber dem Besteller sofort geltend machen,
- c) unsere Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen oder offenen Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Besteller zurückbehalten, es sei denn, dass dies den Besteller entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt,
- d) angemessene Sicherheitsleistungen verlangen.

Unsere Ansprüche gegenüber kann nur mit Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen ist eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ausgeschlossen.

Unseren Ansprüchen gegenüber kann der Besteller, sofern er Kaufmann ist, ein Zurückbehaltungsrecht sowie eine Einrede des nicht oder des mangelhaft erfüllten Vertrages nicht geltend machen. Auch ein Besteller, der nicht Kaufmann ist, kann unseren Ansprüchen gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, dass es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

XI. Sicherheiten

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und/oder weiterzuverkaufen. Bei Verarbeitung der Ware entsteht Miteigentum an dem Produkt nach Verhältnis der Wertanteile (Materialien und Arbeitsleistung). Im Falle des Weiterverkaufs der unverarbeiteten oder verarbeiteten Ware hat der Käufer den Zweitkäufer von dem zugunsten des Verkäufers bestehenden Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und diesen derart aufrechtzuerhalten, dass er den Zweitkäufer im Vertrag verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt zugunsten des Erstlieferers ausdrücklich aufzunehmen, so dass der Eigentumsvorbehalt des Lieferers bis zum Zeitpunkt der Besitzerlangung an der Ware durch den Zweitkäufer bestehen bleibt.

Er hat den Zweitkäufer zu verpflichten, gegebenenfalls seinerseits genauso zu verfahren. Der Käufer hat Name und Anschrift des Zweitkäufers dem Verkäufer bekannt zu geben. Der vom Zweitkäufer an den Käufer gezahlte Kaufpreis wird bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Kaufpreisforderung des Verkäufers anstelle der Vorbehaltsware dessen Eigentum. Der Käufer hat den Betrag als fremdes Eigentum zu bezeichnen, gesondert zu verwahren und ohne Verzug an den Verkäufer abzuführen.

XII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ev. ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften und Leistungen gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet des Abschnittes XIII. wie folgt:

Beanstandungen der Lieferung jeglicher Art sind uns unverzüglich vom Besteller in schriftlicher Form bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche mitzuteilen.

Alle Teile, die sich innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist – längstens jedoch innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung - in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe, oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, sind entgeltlich nach unserer Wahl neu zu liefern.

Nach Feststellung des Gewährleistungsanspruches durch den Hersteller der Ware erfolgt eine Gutschrift der Lieferung der Ersatzteile. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 6 Monate ab Einbaudatum durch den Besteller.

Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers, soweit gesetzlich zulässig, auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die in Folge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung jeglicher Art, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, sowie nicht ausreichender Planungs- und Baukoordination durch den Besteller oder Dritte eintreten.

Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Besteller hat nur dann das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und uns die notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn ohne die sofortige Mängelbeseitigung die Betriebssicherheit gefährdet wäre oder ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde. In diesem Fall hat uns der Besteller jedenfalls die voraussichtlich entstehenden Kosten sofort mitzuteilen.

Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung ruht, solange der Besteller seine fälligen Vertragsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt hat. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

XIII. Rücktrittsrecht des Bestellers

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Eintritt unseres Unvermögens.

Der Besteller hat außerdem ein Rücktrittsrecht, wenn wir nach Eintritt des Lieferverzuges die von ihm gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhalten, wenn er bei Fristsetzung ausdrücklich erklärt hat, er werde nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, Ziff. VIII bleibt unberührt.

XIV. Rücktrittsrecht des Lieferers

Unbeschadet eines Rücktrittsrechtes in Abschnitt VIII hat der Lieferer das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

XV. Schadenersatz bei Unmöglichkeit, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss u. a.

Schadenersatz wegen Verzuges, zu vertretender Unmöglichkeit oder jede sonstigen Vertragsverletzungen (z.B. positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss) kann uns gegenüber nur verlangt werden, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auch in diesen Fällen kann Schadenersatz wegen Verzuges oder Unmöglichkeit uns gegenüber nur unter folgenden Beschränkungen verlangt werden:

- a) Ausgeschlossen ist Schadenersatz für entferntere Schäden, für uns unvorhersehbare Schäden und für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass der Besteller gegenüber seinen anderen Vertragspartnern regresspflichtig wird, es sei denn, der Besteller hätte uns bei Vertragsabschluss schriftlich und ausdrücklich seinen dritten Vertragspartner genannt, die ihm diesem gegenüber obliegende Leistungsverpflichtung genau dem Inhalte nach geschrieben und präzise auf die darauf beruhende Schadensgeltung hingewiesen;
- b) der Höhe nach ist der Schadenersatz beschränkt auf 5 % der vom Besteller zu erbringenden Gegenleistung. Sämtliche etwa auf diesem Auftrag beruhenden Schadenersatzansprüche des Bestellers unterliegen zusammengerechnet dem Höchstbetrag von 10 % der Gegenleistung.

Ausgeschlossen sind ferner sämtliche Schadenersatzansprüche uns gegenüber wegen fahrlässiger Rechtsverletzung, soweit es sich um nichtvertragliche Ansprüche handelt (Deliktshaftung, Gefährdungshaftung). Falls wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder die von uns zur Durchführung irgendwelcher Tätigkeiten Herangezogenen bei der Durchführung dieses Auftrages Rechte der Arbeitnehmer oder sonstiger Vertragspartner des Bestellers verletzen, ist der Besteller verpflichtet, uns von darauf beruhenden Schadenersatzansprüchen dieser Dritte freizustellen (z.B. bei der Montage, Änderung oder Instandsetzung der von uns gelieferten Maschinen oder Anlagen, insbesondere in einem Betrieb oder Werk des Bestellers).

XVI. Datenerfassung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Käufer gleich, ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auch für Verträge mit ausländischen Bestellern gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wels. Wir sind auch berechtigt, vor dem am Sitz des Bestellers zuständigen Gericht zu klagen. Erfüllungsort ist Gaspoltshofen. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Lieferbedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende, wirksame Regelung als vereinbart.